

Was ist ein Staat?

Autor(en): **Escher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner.

D r i t t e s S t ü c k .

Zürich, Frentags den 23. Februar 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Füssli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegenste Postamt.

Was die Redaction der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Was ist ein Staat?

Die ersten Verhältnisse, in denen der Mensch, sowohl im Anfange der Erscheinung des Menschengeschlechtes auf dieser Erde, als auch jetzt noch bey dem ersten Eintritt in dieses Leben, sich zeigte, sind seine häuslichen Verhältnisse: lange vorher, ehe bürgerliche Verbindungen unter den Menschen entstanden, mußten sie nicht mehr wie wilde Thiere zerstreut und einzeln, sondern in Familien vereinigt gelebt haben: diese Familienvereinigung war der erste Schritt der menschlichen Cultur, die den Menschen nicht nur im Grade seiner Anlagen, sondern auch in der Art derselben vom Thier unterschied. Aber lange konnten die Familien der Menschen einzeln auf der weiten Oberfläche des Erdballs zerstreut leben, und sich von den rohen Produkten der Natur, von wilden Früchten, von der Jagd und der Fischeren nähren, ehe sie nöthig hatten, sich in irgend eine Art von nähern Verhältnissen einzulassen. Als sich aber allmählig die Zahl der Familien in einer Gegend vermehrte; als die rohen Produkte der Natur ihnen nicht mehr genügten; als vielleicht schon mancher Kampf über die Einernung dieser rohen Naturprodukte entstanden war, wurden die Menschen gezwungen, wieder einen Schritt in der Cultur zu thun, und sie fiengen an, Thiere zu zähmen und von deren Produkten zu leben: dadurch mußte schon das wichtige Verhältniß des Eigenthumsrechts unter den Menschen entstehen: hierzu bedurfte es aber keiner besondern Verabredung; das gegenseitige Bedürfniß bewirkte dieses Verhältniß:

jede Familie fühlte zu gut ihr ausschließendes Recht auf ihre selbst gezogene Herde, um nicht auch dieses Recht ihres Nachbarn auf die Seinige anzuerkennen, und mehr bedurfte es für einmal nicht; denn die Erde war noch weit genug, um als Gemeinwaide für alle Viehherden dienen zu können; und war eine Gegend abgeäht, nun so verließ man sie und fand überall wieder hinlängliche Waide für das Vieh. Diese Wanderungen mochten bald ziemlich regelmäßig nach den verschiedenen Jahreszeiten und selbst gemeinschaftlich unter mehreren sich bekannten Familien werden, ohne daß dadurch das Bedürfniß neuer Verhältnisse unter den Menschen entstand.

Aber bey diesem ruhigen, fröhlichen Leben vermehrten sich die Menschen bald so sehr, daß die Erdoberfläche ihnen nicht mehr als Gemeinwaide genügte: bald mochten sich in den grasreichen Gegenden die Familien mit ihren Herden so sehr zusammendrängen, daß sie sich gegenseitig an der Weidung ihres Viehs hinderten. Manche Unordnung, mancher Kampf, manche größere und geringere Fehde mochte vorgehen, ehe sich ein Theil dieser beyammenwohnenden Familien zur Entfernung von den übrigen und zur Auffuchung noch wenig bevölkerter Gegenden entschloß. Aber vielleicht waren solche Gegenden schon ganz von ähnlichen, mit vielen Familien und großen Herden besetzten Distrikten umgeben; kein Ausweg war mehr vorhanden, und nun entstand ofner Kampf, allgemeiner Krieg unter den Menschen: Sie waren in ihrer Ausbildung als Hirten schon so weit vorgerückt, daß sie nicht mehr ausweichen konnten, einen neuen großen Schritt in ih-

rer Cultur zu thun; neue Verhältnisse wurden ihnen unentbehrlich, und bis jetzt war noch jeder wesentliche Fortschritt der Ausbildung des Menschengeschlechts, jede Einführung neuer Verhältnisse mit traurigen Erschütterungen begleitet, die um so schmerzlichere Folgen hatten, je hartnäckiger der Widerstand war, den das zum Fortschritt reife Menschengeschlecht diesem, seiner Natur gemäßen unausweichlichen Schritt entgegensetzte. Viel Jammer, viel Elend, viel wüthende Kriege giengen also dem großen Schritt des Menschengeschlechtes vor, ehe die Menschen vom Hirtenleben sich zum Ackerbau entschlossen; aber je mehr sie sich sträubten, je wüthender sie sich bekriegten, je mehr ward der Erdbode verwüthet, und je schneller also wurden sie zu diesem großen wichtigen Schritte ihrer Ausbildung hingerissen.

Die Menschen fiengen also an, durch Mangel und Elend gezwungen, die Erde zu bebauen, um sich auf einem kleinern Raum Gemüse und ihrem Vieh Futter zu pflanzen; hiermit wurden also die Menschen an eine bestimmte Gegend unabänderlich festgebunden, und zugleich das Eigenthumsrecht auf die Erdoberfläche selbst ausgedehnt; aber auch diese wichtige Ausdehnung des Eigenthums bedurfte noch keiner allgemeinen Verabredungen, oder Verträge; denn das Recht dessen, der ein Feld besäete, einen Garten umzäunte, sich eine feste Hütte baute, dieses ausschließende Recht auf solche Grundstücke war zu einleuchtend, und jeder Familie selbst zu sehr Bedürfnis, um nicht ohne besondere Verabredung allgemein anerkannt zu werden.

Unzählig mannigfaltig und unschätzbar groß waren die Folgen dieser Einführung des Land-Eigenthums und des ihr vorgegangnen Schritts der Menschen, vom ruhigen Hirtenleben zum mühsamen Feldbau: dadurch entstanden bald die Verhältnisse zwischen Grundbesitzern und Menschen ohne Grund-Eigenthum, zwischen Feldarbeiter und Handwerker, zwischen Herr und Knecht: — aber wir lassen diese Verhältnisse unberührt, weil sie nur Nebenzweige des Ackerbau-Verhältnisses ausmachen, und verfolgen dagegen die Hauptkette dieser wichtigen Stufenfolge von Verbindungen unter den Menschen, um dadurch

desto schneller uns dem Gipfel aller dieser Verhältnisse zu nähern, den wir eigentlich und vorzugsweise zu ersteigen suchen.

Als nun die Menschen durch den Ackerbau auf bestimmte Gegenden festgebunden waren, wurden ihre Nachbarlichen Verbindungen bleibender unter ihren Familien: als, durch Absönderung ihrer verschiedenen Arbeiten, sie sich in Feldarbeiter und Handwerker getheilt hatten, wurden sie gegenseitig von einander abhängiger und dadurch auch inniger unter einander verbunden und mehr in eine natürliche Gesellschaft vereinigt: dadurch wurden die Gefahren, die eine Familie bedrohten, zur Gefahr für viele andere umgeschaffen: ein verheerender Waldstrom ward allen, an seinen Ufern wohnenden Familien schädlich; wilde Thiere bedrohten alle in der Nähe wohnende Familien: Räubereyen von Menschen, die noch kein Eigenthum erkannten, denen der Uebergang vom rohen Naturleben in den Hirtenstand, oder von diesem zum Feldbau, noch zu sauer war, die also noch ihre letzten Kräfte anwandten, um dem nothwendigen Schritt in ihrer Cultur auszuweichen; solche Menschen setzen nicht nur einzelne Familien, sie setzen die ganze angesiedelte natürliche Gesellschaft in Gefahr: — Es werden sich also auch alle bedrohten Familien vereinigen, um die Gefahr mit gemeinsamen Kräften abzutreiben. Wohl wird es nicht manches Versuches bedürfen, um diesen beysammenlebenden Menschen fühlbar zu machen, wie wohlthätig für ihre Sicherheit ihre Vereinigung sey: also bedarf es wohl keiner großen Schwierigkeitsüberwindung, um diese Familien zu bewegen, den großen und unschätzbar wichtigen Schritt zu thun, sich bey drohenden Gefahren gemeinschaftlichen Schutz zu versprechen — mit diesem so natürlichen Versprechen aber, haben wir die erhabene Erscheinung einer bürgerlichen Gesellschaft, dieser ersten allgemeinen Verbindung unter mehreren Menschen, am unbegrenzten Horizonte der Cultur des Menschengeschlechts!

So einfach und natürlich auch die erste allgemeiner gesellschaftliche Vereinigung unter vielen, in der Nähe wohnenden Familien war, so vielfältig und so groß waren die allmähligen Folgen dieser ersten Gesellschaft unter den

Menschen. Lange zwar mochte der einfache allgemeine Zweck der gegenseitigen Sicherheit der Rechte jedes einzelnen Gesellschafter, den Gang dieser ersten bürgerlichen Gesellschaften ebenfalls sehr einfach und natürlich machen: Die Gefahren jedes einzelnen Mitglieds der Gesellschaft waren in den sich zeigenden Fällen einleuchtend und bald für alle dringend; die Mittel gegen diese Gefahren waren bey der noch schwachen Cultur dieser Menschen nicht mannigfaltig und allen gleich in die Augen fallend; daher wahrscheinlich lange diese bürgerlichen Gesellschaften bestehen mochten, ohne weitere Verbindung zu haben, als das gegenseitige Versprechen aller Mitglieder derselben jede einzelne oder gemeine Gefahr gemeinschaftlich abzutreiben.

Allein hierbey, bey dieser einfachen glücklichen Verbindung konnte das Menschengeschlecht nicht stehen bleiben: sein Culturbedürfnis leidet keinen Stillstand auch in der glücklichsten befriedigendsten Lage. In dieser gesellschaftlichen Vereinigung entwickelten sich bald in dem menschlichen Geiste einige Leidenschaften die anfänglich im bloßen Familienverhältnis sich nur schwach zu äußern im Stande waren, und welche in demselben nur wenig Nahrung fanden. In einer schnell daher eilenden Gefahr zeichnete sich ein Mitglied der Gesellschaft etwan durch seinen Muth, seine Stärke, seine Gewandtheit, die Klugheit seiner Rettungsvorschläge aus; der allgemeine Dank, die Achtung der ganzen Gesellschaft begleiteten diesen Retter der ganzen Verbindung: dieses Beispiel erweckte Nachahmung; Ehrgeiz entwickelte sich allmählig in den Herzen aller sich stark, gewandt oder klug fühlenden Gesellschafter: in einer folgenden einbrechenden Gefahr wirkte dieser Ehrgeiz Thaten, die der Gesellschaft die größte äußere Sicherheit verschafften, die aber dagegen der innern Ruhe derselben gefährlich wurden, dann gerne folgte nun die Gesellschaft bey neuen Gefahren dem Rath und der Anführung ihres ersten heldenmüthigen Retters; aber nun hatte der Ehrgeiz mehrere Helden geweckt, und Neid, Herrschsucht, Stolz, machten sie zu Feinden unter einander; dadurch entstanden Partheyungen. — Nun erschien eine neue Gefahr, alle fühlten das Be-

dürfnis der Beschützung gleich dringend, aber in Rücksicht der anzuwendenden Mittel war keine Einhelligkeit mehr da: der eine wollte den ausgetretenen Strom eindämmen, der andere ihm eine neue Leitung geben; der eine wollte die wilden Thiere verschrecken, der andere ausrotten: jeder wollte die Gesellschaft anführen gegen den eingedrungenen Feind; der eine will den Feind in seinen eignen Gränzen angreifen und der Gesellschaft mehr Land verschaffen, der andere Gefangne machen; ein dritter nur die Landesgränzen sichern: Keine Einhelligkeit in Rücksicht der anzuwenden Mittel zu Erreichung des allgemeinen Sicherungszwecks ist mehr zu erhalten! Hin ist die Ruhe, das Glück der bürgerlichen Gesellschaft! statt sich zu schützen, zankt sie über die Mittel zum Schutz! — Leicht blickt mancher gütige aber kurzsichtige Menschenfreund traurig auf diese Gesellschaft herab, und bejammert die schrecklichen Leidenschaften die ihren Untergang bewirkten: aber handelt er wohl weise, den Gang den die Natur dem Menschengeschlecht vorschrieb, zu beweinen? Auf welcher niedern Stufe der Ausbildung müßte nicht das Menschengeschlecht stehen bleiben, um der bloß Einfachen bürgerlichen Gesellschaft fähig zu seyn!

Langwierig und oft schauerhaft waren die Umwege die das Menschengeschlecht nun gieng, um neue rechtliche Verhältnisse einzugehen, in denen es seine unbeschränzte Cultur, das wahrscheinliche Ziel seines Daseyns auf dieser Erde, wieder in stillerer glücklicher Ruhe betreiben kann. — In den bürgerlichen Gesellschaften entstanden Partheyhäupter, die sich bekriegten; einer von ihnen siegte und beherrschte nun die ehemalige Gesellschaft als Eigenthümer derselben: Hin war nun alles gesellschaftliche Recht, alle natürliche Freyheit der einzelnen Menschen. Der Herrscher behandelte sein Volk als sein Eigenthum; vertauschte, verkaufte dasselbe nach eigener Willkühr: dem menschlichen Geist wurden Fesseln angelegt; die Ausbildung des einzelnen Menschen durfte nur so weit gehen als das Interesse des Herrschers und die Ruhe seiner Herrschaft es erlaubte: — Doch das Gemälde würde zu groß wenn wir alle Umwege verfolgen wollten, die ein großer Theil der Menschheit durchirren mußte, ehe er den neuen großen Schritt

seiner Cultur that, sich in ein neues rechtliches engeres Verhältniß hinauf zu schwingen.

Auch unter dem mehr und minder drückenden Scepter der willkürlichen Herrschaft über die Menschen, blieb der menschliche Geist nicht schlummernd: immer entwickelte sich seine Ausbildung allmählig, und so wie diese stieg, erwachte auch das Bedürfniß neuer rechtlicher Verhältnisse: Sie fühlten wohl daß die Rückkehr in die bloß bürgerliche Gesellschaft bey diesem Grad der Cultur der Menschen unthunlich sey: Sie beabsichtigten wohl in dem gewünschten Verhältniß noch den nämlichen Zweck, den der Sicherung aller ihrer ursprünglichen Rechte, aber sie fühlten daß hierzu die Mittel nicht mehr in der freyen Willkühr jedes einzelnen Gesellschafters stehen können, sondern daß diese Mittel durch den Willen aller Gesellschafter müssen zum voraus bestimmt seyn, und von irgend Jemanden auf ausdrücklichen Auftrag von der ganzen Gesellschaft hin müssen in Ausübung gesetzt werden. Eine solche Verbindung unter vielen Familien, die also auf dem allgemeinen Gesellschaftsrecht beruht, heißt ein Staat; die Mittel die diese Gesellschaft fest setzt um durch sie ihren allgemeinen Zweck, der in der Sicherung der Rechte jedes einzelnen Gesellschafters besteht; zu erreichen, heißen Gesetze, und diejenige Person, oder diejenige Versammlung mehrerer Personen, denen die Staatsgesellschaft den ausdrücklichen Auftrag giebt, die Gesetze in Ausübung zu bringen, heißt vollziehende Gewalt oder Regierung.

(Der Beschluß nächstens.)

Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

Erste Sitzung.

Den 21. Febr. hatte die erste, so sehnlich von jedem Freunde des Vaterlandes gewünschte Versammlung der vollständigen Landstände der Republik

Zürich statt. Diese aus 176. Volksstellvertretern bestehende Versammlung, die auf dem Junstgebäude der Constabel ihre Sitzung hatte, ward abermals mit einer zuvertrauensvollen und zuvertrauenerweckenden Rede Ihres Vorstehers, des Bürgermeisters Kilchsperger eröffnet; darauf das Verzeichniß aller Mitglieder derselben verlesen, und die Beglaubigungsscheine der Landschaftsausschüsse dem provisorischen Secretariat übergeben.

Da sich hierauf die Versammlung als vollständig und rechtmäßig erkannt hatte, wählte sie einmützig zu bleibenden Secretarien, den Bürger Landolt, Rathssubstitut bey der provisorischen Regierung, und den Bürger Heinrich Egg von Ellikon, Arzt, welche beyde nicht Mitglieder der Versammlung waren.

Alsdann ward vorgeschlagen, daß, gemäß dem schon unter dem 12. Febr. geäußerten Wunsch (S. 7.) ein officiellcs Nachrichtenblatt über die Verhandlungen der Landstände möchte publicirt werden, und die Herausgabe desselben ward einmützig, mit Unterwerfung einer Revision durch das Secretariat, dem Bürger Escher im Grabenhof aufgetragen.

Bev der Berathung über die Herausgabe dieses Nachrichtenblattes, äußerte der Bürger Billeter von Stäfa den Wunsch, es möchte allgemeine Pressfreyheit unter der wichtigen Bestimmung, daß jeder Verfasser sich zu seiner Arbeit bekenne um dafür verantwortlich seyn zu können, erklärt werden. Die Debatten über diesen wichtigen Gegenstand wurden wegen noch nöthigen Vorberathungen über die Organisation der Versammlung, aufgeschoben.

Zu Erhaltung einer ordnungsmäßigen Berathung ward einmützig festgesetzt: es solle über jedes obwaltende Geschäft eine Umfrage gehalten werden, außer welcher Niemand das Wort nehmen darf; bey den Berathungen über bestimmte Gegenstände, sollen keine ihuen fremdartige Anzüge (Motionen) gemacht werden; jedes Mitglied welches einen Anzug zu machen wünscht, solle diesen dem Präsidenten anzeigen und von ihm sich die Zeit dazu bestimmen lassen; und endlich sollen, wenn einst die wirklichen Berathungen über die zu gründende Staatsverfassung ihren Anfang nehmen, jeden Tag die Gegenstände angezeigt werden, welche am folgenden in die Berathung kommen.

Endlich ward eine Erklärung der provisorischen Regierung vom 17. Febr. vorgelesen, deren zufolge dieselbe, die Wiederbesetzung der erledigten Ober- und Landvogteyen provisionaliter bis zur Einführung einer neuen Staatsverfassung, beschließt. Einige Mitglieder behielten sich das Recht vor, in der folgenden Sitzung Bemerkungen über diesen Beschluß zu machen.